

Aktenzeichen:
20 28/04



Landgericht Bad Kreuznach

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Prof. Dipl.-Ing. Manfred Gerner, Probstei Johannesberg,
36041 Fulda,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Voigt & Scheid, Jacob-
straße 25, 04105 Leipzig

gegen

Arbeitskreis für Hausforschung -AHF e.V.-, vertreten durch den
Vorstand, die Herren Prof. Dr. Großmann, Dr. Klaus Freckmann, Ul-
rich Klien und Prof. Dr. ing. Dirk J. de Vries, Rheinlandpfälzi-
sches Freiluftmuseum, Nachtigallental 2, 55262 Bad Sobernheim,

- Antragsgegner -

wegen Unterlassung

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Bad Kreuznach
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Henrich
am 19. März 2004

b e s c h l o s s e n :

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird
zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 6.000,-- EUR festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antragsteller ist Autor des Buches "Formen, Schmuck und Symbolik im Fachwerkbau". Das Buch ist im Fraunhofer IRB-Verlag erschienen. Der Antragsgegner hat auf seiner Homepage (www.arbeitskreisfuerhausforschung.de) unter dem Stichwort "Aktuelles" und dem Punkt "Rezensionen" eine Stellungnahme zu dem Buch veröffentlicht, wegen deren Inhalt auf die Anlage EV 5 verwiesen wird.

Der Antragsteller begehrt den Erlass einer einstweiligen Verfügung; dem Antragsgegner soll die Veröffentlichung und Verbreitung verschiedener Passagen aus der Rezension verboten werden (vgl. Bl. 3/4 GA.). Der Antragsteller hält verschiedene Äußerungen des Antragsgegners für diffamierende Schmähkritik, es werde ihm zu Unrecht eine neonazistische Gesinnung unterstellt.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist unbegründet. Es besteht kein Verfügungsanspruch. Die Auffassung des Antragstellers, es handele sich um Schmähkritik, ist unzutreffend.

Der Begriff der Schmähkritik ist eng auszulegen. Auch eine überzogene oder gar ausfällige Kritik macht eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Hinzutreten muss vielmehr, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Sie muss jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung bestehen (vgl. BVerfGE 93, 266, 294).

Davon kann vorliegend keine Rede sein. Die von dem Antragsteller in seinem Antrag zitierten Passagen dürfen nicht isoliert betrachtet werden; maßgebend sind vielmehr der Inhalt der gesamten Rezension und der Zusammenhang, in dem die beanstandeten Behauptungen aufgestellt werden. Bei einer solchen Gesamtschau wird unzweifelhaft deutlich, dass die sachliche Kritik im Vordergrund

steht. Dem Antragsteller wird vorgeworfen, dass er sich in wissenschaftlich nicht haltbarer Weise mit der Materie beschäftigt hat und "auf die Propaganda der SS-Organisation "Ahnenerbe" hereingefallen" ist. Beispielhaft sei etwa verwiesen auf die Ausführungen zu den Begriffen Andreaskreuz, Blitzband, Burkreuz, Feuerbock und Lebensbaum, aber auch im übrigen steht die Auseinandersetzung in der Sache eindeutig im Vordergrund; derartiges muss der Antragsteller hinnehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez. Henrich

Ausgefertigt
VSLJ
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts

